



Bundesministerium für Finanzen
Abt IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMF-0100 00/0023- IV/1/2019	SR-GSt/Be/St	Lunzer, Saringer, Pasz, Zsifkovits, Bernhofer	501 65 DW 12288	501 65 DW 142288	24.05.2019

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000 und das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 geändert werden (Steuerreformgesetz I 2019/20 – StRefG I 2019/20)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Grundsätzliches:

Ende April 2019 hat sich die Bundesregierung auf ein Steuerpaket geeinigt. Im Vortrag an den Ministerrat vom 1. Mai 2019 wurden die Eckpunkte der geplanten Maßnahmen skizziert. Die Umsetzung soll schrittweise in den Jahren 2020 bis 2023 erfolgen. Das Steuerreformgesetz 2019/20 stellt den ersten Teilschritt dieser Umsetzung dar. Angesichts der politischen Turbulenzen in der Bundesregierung ist offen, ob und welche Maßnahmen des Steuerpakets überhaupt zur Umsetzung gelangen. Die BAK nimmt dennoch vollinhaltlich dazu Stellung.

Mit insgesamt 24 Artikeln ist das Steuerreformgesetz 2019/20 relativ umfangreich. Bei einer Vielzahl der geplanten Änderungen handelt es sich allerdings um Maßnahmen, die allenfalls indirekt mit der Steuerreform zu tun haben. Insbesondere gibt es unzählige Verweisanpassungen, die aufgrund der Neuorganisation der Finanzverwaltung notwendig werden. Die Änderungen im Körperschaftsteuergesetz (Art 2) betreffen in erster Linie Anpassungen, die europarechtlich bedingt sind, zB die Einschränkung der steuerlichen Begünstigung für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften wg beihilferechtlicher Bedenken oder die Einführung einer neuen Antimissbrauchsbestimmung im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen.

Die Maßnahmen, die im engeren Zusammenhang mit dem Steuerpaket 2020-23 stehen, beschränken sich im Wesentlichen auf die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) und die Einführung einer neuen Ausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer (Art 1), die Anhebung der Kleinunternehmergrenze und die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für elektronische Druckwerke im Umsatzsteuergesetz (Art 4) sowie die Maßnahmen im Bereich Auto- und Energiebesteuerung (Art 7 bis 12).

In Summe enthält der vorliegende Entwurf nahezu ausschließlich Vorteile für Unternehmen, während sich für ArbeitnehmerInnen durch die Änderungen in der Autobesteuerung sogar Verschlechterungen ergeben können. Zum für 2020 angekündigten „SV-Bonus“ liegt bis heute kein Entwurf vor. Angesichts der politischen Turbulenzen in der Bundesregierung ist unsicher, ob diese Maßnahme überhaupt noch zur Umsetzung gelangt. Die für 2021 bis 2023 geplanten Maßnahmen (und damit auch die Lohnsteuersenkung für die ArbeitnehmerInnen) werden von dieser Bundesregierung wohl ganz sicher nicht mehr auf den Weg gebracht werden.

Aus Sicht der BAK ist das vorliegende Steuerpaket damit unausgewogen und abzulehnen. Entweder man überlasst das Thema zur Gänze der kommenden Bundesregierung oder man legt ein Paket vor, von dem auch die ArbeitnehmerInnen profitieren. Eine nahe liegende Möglichkeit wäre eine Umsetzung des „SV-Bonus“ im Steuerrecht. So wäre es relativ einfach die gewünschte Abgabensenkung für GeringverdienerInnen über eine Steuergutschrift im Wege der Arbeitnehmerveranlagung sicherzustellen. Analog zum Familienbonus wäre auch ein Modell mit Wahlmöglichkeit zwischen Lohnverrechnung und Arbeitnehmerveranlagung denkbar.

Zu den Details des Entwurfs nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Punkt 5 – Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im § 13 EStG soll von 400 Euro auf 800 Euro erhöht werden. Diese Grenze wurde seit der Euroumstellung mit 01.01.2001 nicht mehr erhöht. Die BAK nimmt die Anhebung zur Kenntnis, die letztendlich (zu einem sehr geringen Teil) auch den ArbeitnehmerInnen zu Gute kommt. Nicht nachzuvollziehen ist allerdings, warum nur diese Grenze erhöht werden soll. Erhöhungen bei den steuerfreien Reisekosten (insbesondere Taggelder), den steuerfreien Zuschlägen, Zulagen oder Essensgutscheinen sind ebenfalls längst überfällig.

Zu Punkt 8 – Ausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer

Mit dem geplanten Abs 3a im § 17 EStG soll eine neue Ausgabenpauschalierung für KleinunternehmerInnen eingeführt werden. UnternehmerInnen mit einem Jahresumsatz von unter 35.000 Euro, die selbständige oder gewerbliche Einkünfte erzielen, ermitteln den steuerlichen Gewinn künftig mithilfe pauschaler Betriebsausgabensätze. Dem Finanzamt müssen nur mehr die Umsätze gemeldet werden. Die Verpflichtung zur Steuererklärung entfällt.

Wenn die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge vollständig bezahlt werden, sollen die pauschalen Betriebsausgaben grundsätzlich 60 % der Einnahmen betragen. Werden die Beiträge nicht vollständig bezahlt bzw besteht keine Zahlungsverpflichtung, reduziert sich die Ausgabenpauschale auf 45 %. Bei Dienstleistungsbetrieben können anlag dazu 35 % bzw 20 % geltend gemacht werden. In allen Konstellationen steht noch der Gewinnfreibetrag zu. Wenn die Pauschalierung in Anspruch genommen wird, besteht weder die Verpflichtung ein Wareneingangsbuch noch eine Anlagenkartei zu führen. Bei einem Abgehen von der Pauschalierung ist die erneute Inanspruchnahme dieser Pauschalierungsvorschriften erst nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.

Die BAK lehnt Pauschalierungsvorschriften nicht prinzipiell ab, erachtet sie aber nur dann als gerechtfertigt, wenn sie der Vereinfachung dienen. Die ständige Rechtsprechung betont regelmäßig, dass Pauschalierungen die Realität widerspiegeln müssen und dass es sich um keine reinen Steuerbegünstigungen handeln darf. Aus Sicht der BAK sind diese Bedingungen im vorliegenden Entwurf aus mehreren Gründen nicht erfüllt:

Erstens, das Einkommensteuergesetz kennt schon bisher eine Reihe von Pauschalierungsmöglichkeiten. Die pauschalen Betriebsausgaben gem § 17 EStG in Höhe von grundsätzlich 12 % (in Ausnahmefällen 6 %) entsprechen einer angemessenen Größenordnung. Aus Sicht der BAK erscheint eine zusätzliche, sehr weit reichende Pauschalierungsvorschrift daher weder notwendig, noch sachlich gerechtfertigt.

Zweitens, die Argumentation, dass der Vorschlag den Verwaltungsaufwand für Unternehmen reduziert, entspricht nicht der Realität. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die UnternehmerInnen aus betriebswirtschaftlichen Gründen auch weiterhin eine genaue Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben vornehmen werden. Am Ende führt die neue Pauschalierung dazu, dass Parallelrechnungen angestellt werden (auch um zu beurteilen, welche Variante steuerlich attraktiver ist) und die betriebliche Gewinnermittlung letztlich komplizierter wird.

Und drittens stellt die neue Pauschalierung eine erhebliche Benachteiligung der ArbeitnehmerInnen dar, die lediglich ein Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 € berücksichtigen können. (Eine Umsetzung der Überlegungen zur Anhebung der Werbungskostenpauschale ist angesichts der politischen Turbulenzen in der Bundesregierung mehr als ungewiss.)

Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Bedenken, sieht die BAK auch Probleme in diversen Details des Vorschlages:

In Z 4 und Z 5 ist geregelt, dass die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben davon abhängt, ob im Veranlagungsjahr die zu leistenden Beiträge zur Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung vollständig geleistet wurden oder nicht, bzw ob eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in Anspruch genommen wurde. Diese Textierung ist unklar, und lässt Fragen offen: Ein Arbeitnehmer erzielt sowohl unselbständige also auch gewerbliche Einkünfte. In Summe wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten. Es werden die Beiträge zur Pflichtversicherung bezahlt und die Vollpauschalierung in Anspruch genommen. In der Folge werden die Beiträge für Bezüge über der Höchstbeitragsgrundlage zurückgefordert. Gilt dies als vollständige Leistung oder nicht? Die BAK regt eine Klarstellung an.

Die Z 6 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der branchenbezogenen Einordnung eines Betriebes als Dienstleistungsbetrieb. Diese Ermächtigung ist zu unbestimmt. Außerdem wird die Abgrenzung in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Offen ist auch, ob sich die Ausgabenstruktur eines Dienstleistungsbetriebes derart strukturell von der Ausgabenstruktur aller anderen Betriebe unterscheidet, als dass damit die Unterschiede bei den pauschalen Betriebsausgaben in Höhe von 25 Prozentpunkten gerechtfertigt werden können.

Die in der Z 9 definierte Befreiung von der Führung von Wareneingangsbüchern und Anlagenkartei wird kritisch gesehen. Gerade wenn der Finanz nur mehr die Umsätze gemeldet werden, müssen diese überprüfbar sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Unternehmergruppen in den Vorteil der Pauschalierung kommen, obwohl sie eigentlich keinen Anspruch hätten.

In der Z 10 wird im Falle einer Abkehr von der Pauschalierung eine erneute Inanspruchnahme der Pauschalierung erst nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zugelassen. In Anbetracht dessen, dass bei der einkommensteuerlichen Basispauschalierung eine fünfjährige Frist besteht, erscheint es sinnvoll hier einheitliche Fristen festzulegen.

Die BAK sieht die zusätzliche Pauschalierungsmöglichkeit auch deshalb kritisch, weil sie zu sinkenden Beitragseinnahmen in der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

(SVA) führen wird. Diese Einnahmefälle müssten durch Leistungskürzungen, höhere Selbstbehalte oder eine höhere Steuerfinanzierung kompensiert werden.

Zu Punkt 10 – Ausweitung land- und forstwirtschaftliche Einkünfte

Hier kommt es zu einer Ausweitung jener Einkünfte, die gemäß § 21 EStG als Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft gelten. Die Ausweitung wird von der BAK als unsachlich abgelehnt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Einkünfte, die ihrem Wesen nach gewerbliche Einkünfte sind, nunmehr unter den deutlich günstigeren Anwendungsbereich des § 21 EStG und den damit verbundenen Pauschalierungsmöglichkeiten fallen sollen.

Zu Punkt 15 – Klarstellung Familienbonus

Die Aufweichung der 6-Monatsfrist für Lebensgemeinschaften bei Vorliegen des Unterhaltsabsetzbetrages vermeidet wohl Härtefälle bei sich gründenden/sich auflösenden Lebensgemeinschaften, führt aber zu einer (vom Bundesministerium für Finanzen wohl nicht intendierten) Benachteiligung von aufrechten Lebensgemeinschaften, für die das 6-Monatsfristen auch weiterhin gilt. Wird bspw. ein Kind am 01. September geboren und begründen seine (unverheirateten) Eltern mit dem Zeitpunkt der Geburt einen gemeinsamen Haushalt, so steht der Familienbonus Plus für die letzten vier Monate des Jahres nur dem/der Familienbeihilfenberechtigten zu. Würde sich das Paar am 01. November wieder trennen und der unterhaltsverpflichtete Elternteil für November/Dezember seinen Unterhalt leisten, könnte der Familienbonus infolge der Neuregelung beliebig aufgeteilt werden. Diese Ungleichbehandlung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Außerdem zeigt die Thematik, dass es bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2019 zu einem erheblichen Aufwand im der korrekten Geltendmachung des Familienbonus Plus kommen wird. Die durch die geplanten Pauschalierungsmaßnahmen (potenziell) gewonnenen Personalressourcen werden zu einem nicht unbeträchtlichen Teil mit Detailfragen zum Familienbonus Plus belegt werden.

Zu Punkt 17 und Punkt 19 – Aufrollungspflicht des Arbeitgebers

In § 67 Abs 2 EStG in Verbindung mit dem neu eingefügten § 77 Abs 4a wird festgelegt, dass der Arbeitgeber im Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuern darf. Sollten im laufenden Kalenderjahr mehr als ein Sechstel der Bezüge mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert worden sein, so hat der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge durch Aufrollen gemäß § 67 Abs 10 zu besteuern.

Die verpflichtende Nachversteuerung sonstiger Bezüge bei der letzten Sonderzahlung wird von der BAK abgelehnt. Missbrauch muss zwar verhindert werden, die vorliegende Regelung ist allerdings überschießend. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, missbräuchliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der künstlichen Erhöhung des Jahressechstels mittels § 22 BAO zu verhindern. Die hier vorgeschlagene Regelung führt zu einer weiteren Verkomplizierung der Lohnverrechnung, die sachlich nicht gerechtfertigt und auch nicht notwendig ist.

Die Neuregelung wird auch zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn es zu unterjährigen Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses kommt, sei es bei einem Wechsel des Beschäftigungsausmaßes (Vollzeit/Teilzeit), einer Inanspruchnahme von Bildungskarenz/-teilzeit, einem unterjährigen Wechsel des Arbeitgebers oder wenn unterjährig Krankengeld oder Arbeitslosengeld bezogen wird. Die Regelung schafft mehr Probleme als sie löst.

Aus Sicht der BAK wäre es wesentlich wichtiger, die tatsächlichen Ungerechtigkeiten im Bereich der steuerlichen Behandlung von Sonderzahlungen zu beheben. Die Regelungen im § 67 Abs 1 über die Freigrenze der sonstigen Bezüge bis zu einem Jahressechstel von maximal 2.100 € und die Einschleifregelung im § 77 Abs 4 EStG gehören dringend an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die eigentlich steuerbegünstigten Sonderzahlungen nicht höher besteuert werden, als das laufende steuerliche Einkommen. Im derzeitigen System kann es vorkommen, dass bei den laufenden Bezügen keine Steuer anfällt, sehr wohl aber bei den Sonderzahlungen. Hier ist eine entsprechende Gesetzesänderung längst überfällig.

Zu Punkt 30 – Pflichtveranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen

Der Entwurf beabsichtigt die Rechtslage beschränkt steuerpflichtiger Personen an die geltenden Pflichtveranlagungstatbestände des § 41 EStG 1988 für unbeschränkt Steuerpflichtige anzugleichen. Beschränkt steuerpflichtige Personen, die in einem Kalenderjahr neben ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch weitere veranlagungspflichtige Einkünfte über 730 € beziehen, sollen nunmehr einer Pflichtveranlagung unterliegen. Diese Maßnahme ist zu begrüßen, da es derzeit mangels Veranlagungspflicht zu einer steuerlichen Begünstigung beschränkt Steuerpflichtiger kommen kann.

Gerade in saisonabhängigen Branchen ist die Beschäftigung beschränkt steuerpflichtiger Personen, deren Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebietes liegt, weit verbreitet. Gehen diese Personen beispielsweise mehreren lohnsteuerpflichtigen Beschäftigungen nach, bleibt eine Nachversteuerung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bisher aus – eine nicht nachvollziehbare Bevorzugung gegenüber unbeschränkt steuerpflichtigen Personen.

Zu Punkt 36 und Pendlerverordnung – Elektronische Übermittlung von Formularen

Die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Formularen (Pendlerpauschale, AVAB, Familienbonus Plus) an den Arbeitgeber wird begrüßt.

Zu Artikel 2 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Der BAK ist jede Maßnahme willkommen, die eine unzulässige Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer verhindert, so auch die EU-rechtlich vorgeschriebenen Nachschärfungen zum Vorliegen einer hybriden Gestaltung gemäß Richtlinie (EU) 2017/952. Zur Bekämpfung aggressiver Gestaltungen ist – neben den notwendigen gesetzlichen Bestimmungen – aber auch eine ausreichende personelle Ausstattung der Finanzverwaltung, insbesondere in der Großbetriebsprüfung, vonnöten.

Die in § 10a KStG normierte Ausnahme vom Abzugsverbot für jene Fälle, wo Abzugsverbot und Hinzurechnungsbesteuerung parallel zur Anwendung kommen und die Gefahr einer Doppelbesteuerung besteht, ist begründet und nachvollziehbar.

Zu Artikel 4 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Die BAK begrüßt die Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 35.000 € als sinnvolle Vereinfachungsmaßnahme, sowohl für kleine Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung.

In § 22 Abs 3 soll festgelegt werden, dass die Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht (mehr) als steuerbarer Umsatz gilt. Dass nunmehr von der Ausnahme in Art 19 Mehrwertsteuersystemrichtlinie Gebrauch gemacht wird, ist als Anlassgesetzgebung zu erachten. So hat der Verwaltungsgerichtshof nämlich erst kürzlich klargestellt (VwGH 31.01.2019, 2017/15/0013), dass – entgegen der bisherigen Praxis – die Veräußerung (aber auch die unentgeltliche Übergabe) eines pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht von der Pauschalierung nach § 22 UStG erfasst ist und die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen ist. Dies entspricht der generellen Regelung für Betriebsveräußerungen, die als Lieferungen gemäß § 3 Abs 3 UStG zu betrachten und somit umsatzsteuerpflichtig sind. Ein Abweichen von dieser Generalklausel stellt eine explizite Begünstigung der land- und forstwirtschaftlichen Übergaben dar und ist nicht nachvollziehbar.

Die Herabsetzung der Umsatzsteuersätze für elektronische Druckwerke und Assistenzhunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetzes wird begrüßt. Positiv ist auch der Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder (die nun den E-Autos gleichgestellt sind).

Zu Artikel 7 – Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die motorbezogene Versicherungssteuer bei gleichzeitiger Aufkommensneutralität „ökologisiert“ werden. Dazu soll die Bemessungsgrundlage bei PKWs, zusätzlich zur Leistung des Verbrennungsmotors, an den CO₂-Ausstoß gekoppelt werden. Die Besteuerung von Krafträdern soll analog geregelt werden. Die Änderungen sollen nur für KFZ mit Erstzulassung nach dem 29. Februar 2020 in Kraft treten. Da die durchschnittlich ausgewiesenen CO₂-Emissionen aufgrund technischer Entwicklungen im Automobilbereich sowie regulatorischer Vorgaben sinken, soll die Steuersatzformel jährlich angepasst werden.

Ob die Änderungen zu einer besseren Erreichbarkeit der EU-Klimaziele im Verkehrsbereich beitragen, kann die BAK nicht beurteilen. Positiv ist aber, dass gröbere soziale Verwerfungen (zB eine überproportionale Besteuerung von kleinen PKWs mit verhältnismäßig hohem CO₂-Ausstoß) vermieden werden konnten. Eigene Berechnungen auf Basis des Entwurfs signalisieren eine Senkung der laufenden Krafthfahrzeugbesteuerung bei neu zugelassenen Klein- bzw Kompaktwägen und eine Erhöhung der Steuer für Besitzer von großen Fahrzeugen, insbesondere von SUVs. Auch Hybridfahrzeuge werden mit dem vorliegenden Entwurf zusätzlich gefördert, „exzessive“ Motorisierungen werden aber mitberücksichtigt.

Positiv anzumerken ist die Streichung des Unterjährigkeitszuschlages bei monatlicher (10 %), vierteljährlicher (8 %) oder halbjährlicher (6 %) Zahlweise. Die Regelung fungierte de facto als Strafzuschlag für weniger zahlungskräftige Personen, die auf eine unterjährige Aufteilung ihrer Zahlungsverpflichtungen angewiesen waren. Unverständlich ist allerdings, dass der Strafzuschlag nur für nach dem 29. Februar 2020 erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge abgeschafft werden soll. Die Beibehaltung dieser fragwürdigen Regelung für KFZ im Bestand ist nicht nachvollziehbar. Die BAK fordert eine flächendeckende Abschaffung für alle Kraftfahrzeuge.

Kraftfahrzeuge in der Kategorie N1 (= Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen) sollen weiterhin auf Basis der Motorleistung besteuert werden. Die Beweggründe für diese Sonderregelung sind unklar.

Zu Artikel 8 – Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Die Systematik der Kraftfahrzeugsteuer (KFZ-Steuer) soll an die (oben dargestellten) Änderungen des Versicherungssteuergesetzes 1953 angepasst werden. Allerdings nur für KFZ bis 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht. Das betrifft hauptsächlich KFZ im Besitz von Bund, Länder und Gemeinden. Für die Masse der, der KFZ-Steuer unterliegenden Fahrzeuge (Zugmaschinen, Busse sowie LKW samt Anhänger über 3,5 Tonnen) ändert sich nichts.

Weiterhin kritisch sieht die BAK die bestehenden Steuerprivilegien (insb für Zugmaschinen und Motorkarren, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden). Eine Überprüfung und kritische Evaluierung dieser Bestimmungen wurde mit dem Entwurf leider nicht vorgenommen.

Zu Artikel 9 – Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Mit der Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes sollen zusätzliche Anreize zur Eigenstromerzeugung durch Photovoltaik gesetzt werden.

Bereits derzeit ist der Selbstverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Primärenergieträgern bis zu einer Menge von 25.000 kWh pro Jahr von der Elektrizitätsabgabe befreit. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun eine leistungsunabhängige Befreiung für elektrische Energie geschaffen werden, soweit sie mittels Photovoltaik „selbst erzeugt und nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird“. Die Details der Inanspruchnahme der Befreiung sollen in einer Verordnung geregelt werden, welche der Bundesminister für Finanzen, im Einklang mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus, erlässt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt weder die Verordnung noch das Erneuerbaren Ausbaugesetz 2020 vor (auf das in der Verordnungsermächtigung verwiesen wird). Die politischen Turbulenzen in der Bundesregierung, die die notwendigen Konkretisierungen im Jahr 2020 unwahrscheinlich machen, sind mit dem geplanten Inkrafttreten der Befreiung mit 01.01.2020 praktisch unvereinbar.

Angesichts der unklaren Rahmenbedingungen spricht sich die BAK gegen die geplante Befreiung aus. Die Schaffung einer Verordnungsermächtigung, welche auf ein Gesetz verweist, das es noch nicht gibt, entbehrt jeder Sinnhaftigkeit. Sollte die geplante Steuerbefreiung tatsächlich notwendig sein, so kann diese problemlos im Zuge der Beschlussfassung zum Erneuerbaren Ausbaugesetz geschaffen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt handelt es sich dabei um bloße Ankündigungs- und Symbolpolitik. Die Formulierungen bleiben dabei so vage, dass eine inhaltliche Beurteilung im Detail nicht möglich ist.

Für die BAK sprechen aber auch grundlegende Erwägungen gegen eine weitere Durchbrechung der Eigenstromsteuer:

Der Freibetrag für selbstverbrauchten Strom wurde erst im Jahr 2014 mit der Erhöhung des Freibetrags von vormals 5.000 kWh pro Jahr auf 25.000 kWh pro Jahr deutlich angehoben. Der Stromverbrauch eines durchschnittlichen Haushalts beträgt 3.500 kWh pro Jahr. Sehr große Haushalte weisen einen Verbrauch von rund 6.500 kWh pro Jahr auf. Mit dem derzeitigen Freibetrag von 25.000 kWh pro Jahr sind somit auch kleine und mittlere Betriebe in der Regel von der Elektrizitätsabgabe vollständig befreit. Von der geplanten Ausweitung der Befreiung profitieren daher ausschließlich Großverbraucher wie Industrieunternehmen, sowie, in weitaus geringerem Ausmaß, große Energiegemeinschaften. Das Ausmaß dieser Entlastung entspricht dem Einnahmefehl der öffentlichen Hand. Dieser beträgt gem. Wirkungsfolgenabschätzung rund 8 Mio Euro im Jahr 2020 bzw. 10 Mio Euro im Jahr 2022. Diese Mittel könnten deutlich effektiver für andere Maßnahmen im Bereich der Klima- und Energiepolitik eingesetzt werden. So ist etwa davon auszugehen, dass eine Erhöhung des Fördervolumens für Photovoltaikanlagen eine weitaus stärkere Anreizwirkung zum Ausbau erneuerbarer Energie entfalten würde. Eine entsprechende Studie der JKU Linz, im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, welche sich auch mit dieser Frage befasst hat, wurde der Öffentlichkeit vonseiten des Ministeriums bislang aber vorenthalten.

Hinzu kommt, dass die Elektrizitätsabgabe durchaus einen positiven ökologischen Lenkungseffekt entfaltet. Das hat das Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO bereits 2008 nachgewiesen. Die höheren Stromkosten führen zu einem geringeren Energieeinsatz und damit einem geringeren CO₂-Ausstoß. Die Ausweitung der Befreiung von der Elektrizitätsabgabe reduziert die Anreize zur Reduktion des Stromverbrauchs und widerspricht daher dem politischen Ziel zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes. Ausnahmen von der Elektrizitätsabgabe sollten deshalb nur dann gewährt werden, wenn dadurch Anreize geschaffen werden, welche ein klimafreundliches Verhalten begünstigen. Im Bereich industrieller Großverbraucher ist dies nicht der Fall. Dies gilt aber zB im Bereich des elektrifizierten öffentlichen Verkehrs, durch dessen verstärkte Nutzung der CO₂-Verbrauch wesentlich reduziert wird.

Zu den Artikeln 10, 11 und 21 – Steuerbefreiung von Wasserstoff und Rückvergütung der Energieabgabe auf Biogas

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Wasserstoff und Biogas „weitgehend“ in den Wirkungsbereich des Erdgasabgabegesetzes übertragen werden. Die BAK hat keine prinzipiellen Bedenken dagegen, sieht in der vorliegenden Textierung aber definitorische Ungereimtheiten, die zu Abgrenzungsproblemen im Vollzug führen können.

Daneben enthält der vorliegende Entwurf auch eine Steuerbefreiung für „erneuerbaren“ Wasserstoff und eine Rückvergütung der Energieabgabe bei Biogas. Die BAK unterstützt das Ziel der Klima- und Energiestrategie (sog „Mission 2030“), die Infrastruktur für Wasserstoff und Biogas zu forcieren. Der vorliegende Entwurf lässt jedoch keinerlei Gesamtstrategie zum verstärkten Einsatz von Wasserstoff und Biogas erkennen. Es bleibt damit völlig unklar, ob die steuerlichen Erleichterungen, laut Wirkungsfolgenabschätzung idHv 8,1 Mio Euro jährlich, überhaupt entsprechende Anreize entfalten werden. So liegt derzeit auch noch kein Konzept vor, ob und in welcher Form die Erzeugung und Einspeisung dieser beiden Energieträger in das öffentliche Gasnetz künftig gefördert werden wird. Die dafür notwendigen Maßnahmen sollen erst mit dem Erneuerbaren Ausbaugesetz 2020 vorgelegt werden. Es steht daher zu befürchten, dass es in Ermangelung eines vollständigen Maßnahmenpaketes, zu einem wesentlichen Einnahmefall kommt, dem kein klimapolitischer Mehrwert entgegensteht.

Die BAK spricht sich daher nicht grundsätzlich, sehr wohl aber zum aktuellen Zeitpunkt gegen eine steuerliche Befreiung von erneuerbarem Wasserstoff bzw eine Rückvergütung der Energieabgabe auf Biogas aus. Die (kommende) Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Bestimmungen gemeinsam mit dem Erneuerbaren Ausbaugesetz vorzulegen. Nur dann ist eine Bewertung der Gesamtstrategie möglich.

Zu Artikel 12 – Änderung des Normverbrauchsabgabegesetz 1991

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Bemessung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) auf den neuen Prüfzyklus zur Messung der CO₂-Emissionen (WLTP) umgestellt.

Gleichzeitig wird die bisherige Steuersatzformel (CO₂-Ausstoß minus 90/5 samt Abschlag von 300 €) durch eine neue ersetzt (CO₂-Ausstoß minus 115/5 samt Abschlag von 350 €). Der

bisherige Malus iHv 20 € pro zusätzlichen Gramm pro km ab 250 Gramm CO₂-Ausstoß, wird auf 40 € pro zusätzlichen Gramm ab 275 Gramm erhöht. Der NoVA-Höchstsatz von 32 % bleibt unverändert. Um die Änderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen aufgrund der technischen Entwicklung und der regulatorischen Vorgaben zu berücksichtigen, soll die Steuerersatzformel jährlich angepasst werden.

Die Änderungen in der NoVA sind im Prinzip eine Entschärfung der durch den neuen WLTP-Prüfzyklus bedingten „automatischen“ Erhöhung der NoVA. Wie das Bundesministerium für Finanzen in den Erläuterungen selbst schreibt, brächte der neue Prüfzyklus eine Erhöhung der CO₂-Emissionswerte von durchschnittlich 20-25 %. Eigenen Berechnungen zufolge wären die NoVA-Einnahmen (ohne Änderungen im Steuertarif) um rund 500 Mio € angestiegen. Durch die Änderungen im Steuertarif werden diese Mehreinnahmen auf 0 (Bundesministerium für Finanzen) bzw 140 Mio € (ÖAMTC) reduziert. Von einer Ökologisierung der NoVA kann demnach keine Rede sein. Das auch deshalb, weil der Grenzwert für den Malus für besonders emissionsstarke Kraftfahrzeuge nicht reduziert, sondern angehoben wird.

Zur Sachbezugswerteverordnung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die bestehende Regelung für den Sachbezug von Dienstautos auf den neuen Prüfzyklus zur Messung der CO₂-Emissionen (WLTP) umgestellt.

Die steigenden Messwerte infolge der Umstellung werden durch Anhebung des einschlägigen Grenzwerts ausgeglichen. Für das Jahr 2020 erhöht sich der Grenzwert für den reduzierten Sachbezug für neu zugelassene Kraftfahrzeuge von 118 Gramm pro km (gemäß aktueller Sachbezugswerteverordnung) auf künftig 141 Gramm pro km. Damit sollen Mehrbelastungen für die betroffenen ArbeitnehmerInnen hintangehalten werden. Um die Änderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen aufgrund der technischen Entwicklung und der regulatorischen Vorgaben zu berücksichtigen, sinkt der Grenzwert bis 2025 um jährlich 3 Gramm.

Da die Dienstwagenflotte mit ca 14 % aller zugelassenen PKW eine nicht unerhebliche Relevanz für die Umweltperformance Österreichs hat, sollten für Unternehmen mehr Anreize zur Anschaffung schadstoffarmer Fahrzeuge gesetzt werden. Dazu wäre bpsw eine Koppelung des Betriebsausgabenabzugs an den CO₂-Ausstoß des KFZ denkbar.

Begrüßt wird die Neuregelung, dass bei emissionslosen Fahr- und Krafträdern ein Sachbezug von Null anzusetzen ist. Warum auch Quads davon umfasst sind bleibt unklar.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

